

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1990
Ausgabe Nr. 55
Ausgabetag 16.11.1990

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE BEELEN			
637	12.11.90	Bekanntmachung der Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes für die Kasernenverwaltung der Gemeinden Beelen, Everswinkel und Ostbevern sowie der Stadt Warendorf	1456
STADT DRENSTEINFURT			
638	12.11.90	Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 02.12.1990	1457
GEMEINDE EVERSWINKEL			
639	07.11.90	a) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I"	1458-1460
640	07.11.90	b) Durchführung des Anzeigeverfahrens für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	1461-1463
641	06.11.90	c) Widmung einer Straße	1464-1465
642	06.11.90	d) Beabsichtigte Einbeziehung eines Straßenteiles	1466-1467
643	06.11.90	e) Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk vom 06.11.1990	1468-1472

- | | | | |
|-----|----------|--|-----------|
| 644 | 22.10.90 | f) Betriebsfertige Erstellung der öffentlichen Kanalisation in Straßen und Straßenteilen | 1473-1478 |
| 645 | 09.11.90 | g) Öffentliche Auslegung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße" | 1479-1481 |
| 646 | 09.11.90 | h) Öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen-Nord-Ost" | 1482 |

GEMEINDE OSTBEVERN

- | | | | |
|-----|----------|--|-----------|
| 647 | 31.10.90 | a) Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ostbevern im Vereinfachten Verfahren | 1483-1491 |
| 648 | 09.11.90 | b) Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 12. Deutschen Bundestag am 02.12.1990 | 1492 |

STADT SASSENBERG

- | | | | |
|-----|----------|---|-----------|
| 649 | 12.11.90 | a) Bekanntmachung der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Vennstraße" - 2. Änderung - | 1493-1494 |
| 650 | 12.11.90 | b) Bekanntmachung der Änderung der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan "Wasserstraße" | 1495-1497 |

STADT SENDENHORST

- | | | | |
|-----|----------|---|-----------|
| 651 | 08.11.90 | a) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen in den Ortschaften Albersloh und Sendenhorst - Entwässerungssatzung - vom 08.11.1990 | 1498-1509 |
| 652 | 08.11.90 | b) Satzung über die Abwälzung von Verbrauchslasten der Stadt Sendenhorst für die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung durch die Unterhaltungsverbände "Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh" und "Wasser- und Bodenverband Albersloh-Rinkerode" vom 08.11.1990 | 1510-1512 |

GEMEINDE EVERSWINKEL
Der Gemeindedirektor
-Az.: 61.82.11 Sö/Pl-8-

BEKANNTMACHUNG

gem. § 12 BauGB der Durchführung des
Anzeigeverfahrens für die 11. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegeländes I"
vom 07.11.1990

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 12.06.1990 beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigten 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I" hat der Regierungspräsident in Münster laut Verfügung vom 22.10.1990 -Az.: 35.2.1-5205-47/90- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände I" in der Fassung der 11. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Durch die Bebauungsplanänderung sind für zwei an die Freckenhorster Straße angrenzende Grundstücke je eine Zu- und Abfahrt mit den erforderlichen Sichtdreiecken festgesetzt worden.

Das Bebauungsplangebiet und die einzelnen von der Änderung betroffenen Flächen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

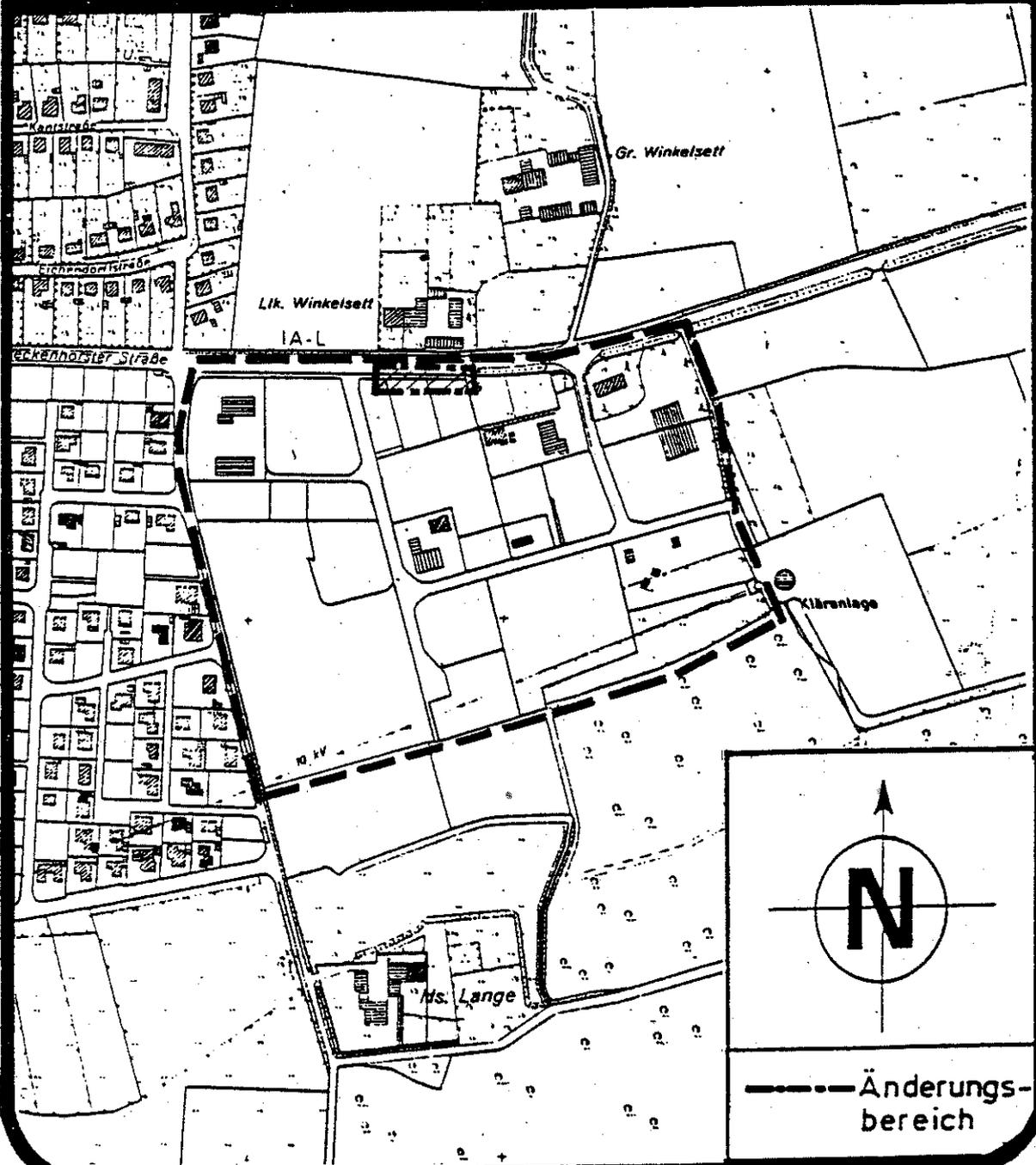
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 07.11.1990



(Poll)
Bürgermeister

GEMEINDE EVERS WINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5 0 0 0

Anlage zur Bekanntmachung betr. die
11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- u.
Industriegelände I"